

Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 1. Juni.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.
Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.
Abonnementspreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 S. — Anzeigen die Spaltzeile 10 S., die breite 20 S.

N^o. 22. B.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat dem Graveurlehrling Georg Oswald Brohm hier in Anerkennung der von ihm am 5. dieses Monats mit lobenswerther Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkten Rettung eines dreijährigen Knaben aus Gefahr des Ertrinkens eine Geldbelohnung bewilligt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 21. Mai 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

II. A. 790.

Graf zu Münster.

Schulze.

Bekanntmachung.

Nachdem zufolge einer von dem Vorstande der Section III Leipzig der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft anher erstatteten Anzeige der Hofbuchbindermeister Gustav Frißsche in Leipzig als Beauftragter zur Ueberwachung der Betriebe für den hiesigen Regierungsbezirk nach Maßgabe von §§ 82 bis 86 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 erwählt worden ist, so wird den Verwaltungsbehörden im Regierungsbezirk Leipzig Solches hierdurch unter Hinweis auf § 83 Abs. 2 des Gesetzes mit dem Bemerkten eröffnet, daß die am Schlusse von § 84 des Gesetzes vorgeschriebene Beeidigung des Hofbuchbindermeisters Frißsche durch den Stadtrath zu Leipzig erfolgen wird.

Leipzig, am 23. Mai 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

IV. 599.

von Sedendorff.

Gläsel.

Bekanntmachung,

die Königlich Sächsischen Landesfarben betreffend.

Zur Hebung von Zweifeln über die Anordnung der Landesfarben in Fahnen, wie ein solcher neuerdings aufgetaucht ist, haben, einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern zufolge, auf Befehl Sr. Majestät des Königs behufs Herbeiführung eines entsprechenden gleichmäßigen Gebrauchs über den Gegenstand archivalische Nachforschungen stattgefunden. Nach dem Ergebnisse derselben und im Sinne des allgemeinen Grundsatzes, daß die Zählung der Farben von oben nach unten zu erfolgen hat und daß die Hauptfarbe der Nebensfarbe vorangeht, sind die Sächsischen Landesfarben als Weiß-Grün, nicht als Grün-Weiß, zu bezeichnen und daher so zu ordnen, daß die weiße Farbe der grünen vorgeht.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Leipzig, den 24. Mai 1887.

Königliche Kreishauptmannschaft.

I. 142.

Graf zu Münster.

Graul.

Nichtamtlicher Theil.

Die Zulässigkeit eingebundener Essen bei Dampf- kesselanlagen.

Das Königliche Ministerium des Innern hat die technische Deputation gutachtlich darüber gehört, ob bei Dampfesselanlagen eingebundene Essen unter allen Umständen auszuschließen sind, sowie ob es nothwendig und rätlich erscheint, noch andere beschränkende Vorschriften über die Schornsteine der Dampfesselanlagen zu erlassen.

Das von der technischen Deputation hierauf erstattete nachstehende Gutachten, welchem das Ministerium des Innern zufolge Verordnung vom 15. April 1887 — zu Nr. 196, III, 3 — allenthalben beipflichtet, ist den Amtshauptmannschaften und Stadträthen in Städten mit rev. Städteordnung zur Nachachtung zugestellt worden.

Selbstverständlich sollen übrigens hierdurch die in bestehenden und oberbehördlich genehmigten Localbauordnungen enthaltenen, die Schornsteine für Dampf-